

Gesundheitsladen- Info 24



Vertretungsrecht von Ehegatten in gesundheitlichen Notfällen

Führen Unfall, Krankheit oder Alter dazu, dass eine Person die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, benötigt diese einen Vertreter, der rechtlich handeln „darf“. Angehörige wie Kinder und Ehegatten sind nicht ohne weiteres befugt, vollumfänglich zu vertreten. Rechtlich vertreten darf per Gesetz nur, wer entweder

- eine gültige rechtsgeschäftliche Vollmacht, auch Vorsorgevollmacht genannt, hat oder
- wenn das Betreuungsgericht diese Person zum rechtlichen Betreuer des Angehörigen bestellt hat.

Seit dem 01.01.2023 gilt nun, dass Ehegatten unter engen Voraussetzungen ein vorübergehendes gegenseitiges Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitspflege haben, wenn ein medizinischer Notfall, wie z.B. Bewusstlosigkeit, vorliegt und der Ehegatte nicht mehr selbst entscheiden kann.

Über Einzelheiten zum Ehegattennotvertretungsrecht informieren wir Sie im Folgenden.

1. Notfallregelung – Konkret

§ 1358 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eröffnet einem Ehepaar das gegenseitige Vertretungsrecht für den Notfall. Im Sinne dieser Regelung darf eine Ehegattin dann tätig werden, wenn der Partner bzw. die Partnerin aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls die eigenen Angelegenheiten gegenüber Ärzt*innen, der Krankenkasse und den Anbietern im Gesundheitswesen nicht alleine oder gar nicht mehr regeln kann.

Für die Dauer von maximal sechs Monaten ist die bevollmächtigte Ehepartner*in autorisiert, alle Maßnahmen, die rund um die Gesundheit des Partners erforderlich sind, rechtswirksam zu regeln (siehe Punkt 3).

Dabei ist der (gesunde) Ehepartner stets verpflichtet, die stellvertretenden Entscheidungen an dem geäußerten oder mutmaßlichen Willen seines erkrankten Partners bzw. der Partnerin auszurichten.

Hinweis: Wir verwenden in dieser Information keine einheitliche Schreibweise für die geschlechtliche Form. Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind immer alle Geschlechter (w/m/d) gemeint. Ziel ist eine gute Lesbarkeit und Berücksichtigung aller Geschlechter im Text.

GESUNDHEITSLADEN MÜNCHEN e.V.

Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON

089 / 77 25 65

Zentrales FAX

089 / 725 04 74

www.gl-m.de

E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 Uhr

Mo, Do 17 - 19 Uhr

Patient*innenstelle München:

Tel: 089 / 77 25 65

Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr

Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr

(Zu allen Zeiten telefonische
und persönliche Beratung.)

Onlineberatung:

www.gl-m.de

Unabhängige Patient*innenberatung

Schwaben:

Afrawald 7

86150 Augsburg

Tel. 0821/ 20 92 03 71

schwaben@gl-m.de

Mo 9 - 12 Uhr

Mi 13 - 16 Uhr

(Zu beiden Zeiten telefonische
und persönliche Beratung.)

Spendenkonto:

Kreissparkasse München

Starnberg Ebersberg

IBAN: DE43 7025 0150 0029

6052 27

BIC: BYLADEM1KMS

50 Cent

Die Notfallregelung ist ausschließlich auf die Gesundheits-sorge sowie damit zusammenhängende Handlungen und auf maximal sechs Monate begrenzt. Sollte über das halbe Jahr hinaus eine juristische Stellvertretung erforderlich sein, muss durch das Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer bzw. eine Betreuerin bestellt werden.

2. Notfallregelung – Voraussetzungen

Damit das Vertretungsrecht greift, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Die Notsituation ist eingetreten.
- Das Vertretungsrecht ist einer Ärztin bzw. einem Arzt gegenüber geltend zu machen.
- Der Arzt bestätigt schriftlich, dass die Voraussetzungen der Ehegattenvertretung vorliegen, insbesondere den Zeitpunkt, ab dem das Vertretungsrecht greift.
- Die schriftliche ärztliche Bestätigung muss die Voraussetzungen des Ehegattenvertretungsrechts und eventuelle Ausschlussgründe enthalten.
- Der vertretende Ehegatte bzw. die vertretende Ehegattin bestätigt der Ärztin schriftlich, dass das Vertretungsrecht bisher noch nicht ausgeübt wurde und auch kein Ausschlussgrund vorliegt.
- Der Arzt muss dieses Schriftstück dem vertretenden Ehegatten zur weiteren Ausübung des Vertretungsrechts übergeben.
- Das Schriftstück ist bei allen Vertretungshandlungen im Bereich der Gesundheits-sorge im Rahmen des Notvertretungsrechts vorzulegen.

3. Notfallregelung – Umfang

Das Notvertretungsrecht umfasst im Ernstfall:

- Entgegennahme von ärztlichen Auskünften und Aufklärungen. Die ärztliche Schweigepflicht ist gegenüber dem Ehepartner in dieser Zeit aufgehoben.
- Einwilligung bzw. Ablehnung zu Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wie Operationen.
- Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen sowie Verträgen bezüglich eiliger Rehabilitations- und Pflegemaßnahmen.
- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen im Krankenhaus oder im Heim für maximal sechs Wochen.

Wichtig: Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen unabhängig von einer Vollmacht oder gesetzlichen Betreuung zusätzlich vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

- Geltendmachung und Abtretung von Leistungsansprüchen, die dem erkrankten Ehepartner gegenüber Dritten, wie etwa Pflegekasse, Krankenkasse oder Sozialamt, zustehen.

Auch sogenannte zusammenhängende Handlungen können von der bzw. dem bevollmächtigten Ehepartner ausgeführt werden, d.h.

- bei der Pflegekasse einen Ein- oder Höherstufungsantrag oder einen Antrag auf andere Leistungen, wie etwa Kurzzeitpflege, stellen
- Leistungen bei der Krankenkasse beantragen, wie etwa häusliche Krankenpflege oder die Übernahme von Fahrtkosten
- Leistungen an Pflege- und Entlastungsdienste abtreten, z.B. den Entlastungsbetrag
- einen Heim- oder Pflegevertrag wirksam abschließen
- bei der Beihilfe und auch beim Sozialamt Anträge stellen.

4. Notfallregelung – Ausschlussgründe und Ende

Das Ehegattennotvertretungsrecht greift nicht, wenn Ausschlussgründe vorliegen:

- Das Ehepaar lebt getrennt.
- Der bevollmächtigte Person oder dem Arzt ist bekannt, dass der erkrankte Ehegatte die Vertretung nicht wünscht.
- Es liegt eine gültige Vorsorgevollmacht vor, die den Aufgabenbereich „Gesundheits-sorge“ regelt.
- Bevollmächtigt eine vorliegende gültige Vorsorgevollmacht eine andere Person als die bzw. den Ehegatten, hat der Ehegatte KEIN Recht, über diese Notfallregelung Entscheidungen für den erkrankten Ehepartner zu treffen.
- Ab dem Zeitpunkt der Bestellung einer gesetzlichen Betreuung oder bei einer bereits bestehenden Betreuung für den Aufgabenbereich „Gesundheits-sorge“ hat der gesunde Ehegatte ebenfalls kein Recht, über die Notfallregelung Entscheidungen für den erkrankten Ehepartner zu treffen.

Die Notfallregelung endet zwingend nach Ablauf von sechs Monaten. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Diese endet auch, wenn der Vertretene seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann.

5. Notfallregelung oder Vorsorgevollmacht?

Die Notwendigkeit, selbst durch eine Vorsorgevollmacht vorzusorgen bleibt trotz der Notfallregelung bestehen. Die Neuregelung umfasst nicht alle Lebensbereiche der Ehegatten. Sie eröffnet nur für die Gesundheitsvorsorge Handlungsmöglichkeiten und ist grundsätzlich auf maximal sechs Monate begrenzt.

Damit ist keine alle Lebensbereiche umfassende Vertretung sichergestellt. Sie dient nur als „kurzfristige Notfallregelung“. Angehörige, wie Kinder oder unverheiratete Paare, haben nach wie vor keinerlei gegenseitige Vertretungsbefugnis. Für sie gilt die Neuregelung nicht.

Dagegen bietet eine Vorsorgevollmacht größtmögliche Gestaltungsfreiheit. Sie kann für sämtliche Lebensbereiche erteilt werden. Mit einer Vorsorgevollmacht, die sämtliche Aufgabenbereiche umfasst, können Ehepartner*innen und unverheiratete Paare sicherstellen, dass sie in Zukunft umfänglich vertreten werden, wenn sie aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder zunehmender Gebrechlichkeit nicht mehr für sich selbst sorgen können.

Eine umfassende Beratung zu den Vorsorgemöglichkeiten - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung - erhalten Sie kostenfrei im Gesundheitsladen München e.V.

5. Notfallregelung – Gesetzliche Grundlagen

§ 1358 BGB Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder

4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass

a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und

b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeich-

neten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.
 (6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1831 BGB Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

6. Anhang

Quellen:

- § 1358 BGB: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1358.html>
- § 1831 BGB: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1831.html>

Hinweise:

- Das Bundesministerium der Justiz hat gemeinsam mit der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft ein Dokument erarbeitet, das Ärzt*innen als Vorlage zur - im Text genannten - schriftlichen Bestätigung dienen kann. Dieses besteht aus einem zweiseitigen Formular nebst sich anschließenden Hinweisen. Es ist kostenfrei abrufbar unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/service/musterformulare>
- Bitte beachten Sie: Diese Information ersetzt keine Beratung.
- Stand der Info: April 2024
- Alle links zuletzt abgerufen am 30.04.2024
- Mit freundlicher Unterstützung der  Landeshauptstadt München Gesundheitsreferat

Impressum:

Text: Waltraud Kröner, Sarah Kurzak
 Redaktion: Team Gesundheitsladen
 Layout: Adelheid Schulte-Bocholt

Kostenlose Vorsorge-Beratung Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

im Gesundheitsladen München e.V.
 Astallerstraße 14, 80339 München
 Terminanfragen unter: Tel.: 089 – 772565 oder
mail@gl-m.de

Information und Beratung: Gesundheitsladen München e.V.

Beratung für Ratsuchende aus München

Patient*innenstelle München
 Astallerstr. 14, 80339 München
 Tel. 089 / 77 25 65
 E-mail: mail@gl-m.de
www.gl-m.de
 Beratungszeiten:
 Mo 10 – 13 und 16 – 19 Uhr,
 Mi bis Fr 10 – 13 Uhr u.n.V.

Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

Unabhängige Patient*innenberatung
 Schwaben
 Afrawald 7, 86150 Augsburg
 Tel: 0821 / 209 203 71
 E-mail: schwaben@gl-m.de
 Beratungszeiten:
 Mo 9 – 12 Uhr und Mi 13 – 16 Uhr

Beratung in den Münchner Stadtteilen:

- Hasenberg
- Messestadt / Riem
- Moosach
- Ramersdorf, Perlach
- Freiam

Beratung im Stadtzentrum:

In Kooperation mit dem Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München in der Burgstrasse 4.